

Deutscher Alpenverein Sektion Offenbach am Main e.V. – Vereinssatzung

Änderungen gegenüber der Fassung vom Mai 2017

Folgende Änderungen sind notwendig, damit die auf der Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Anwendung der Ehrenamtspauschale keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit unseres Vereins hat:

Satz 4 des § 15 entfällt und wird ersetzt durch den neuen § 19.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 10 Beisitzern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. ~~Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.~~

§ 19 (neu)

Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese Vergütung darf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 19 ff. verschiebt sich entsprechend.